

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Filippo Forlani / Ansgar Frenken / Thomas Prügl (eds.) *Synodalis consonantia*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schatz, Klaus

Trient als Argument – Das Tridentinum in Praxis und Diskussionen de s1. Vatikanums

in: Filippo Forlani / Ansgar Frenken / Thomas Prügl (eds.) *Synodalis consonantia*.

Konziliengeschichte als Spiegelbild kirchlicher Diskussionskultur und Identitätsfindung. Johannes

Grohe zum 70. Geburtstag, pp. 605–616

Münster: Aschendorff Verlag 2024

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Aschendorff Verlag: <https://www.aschendorff-buchverlag.de/openacesstop>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Filippo Forlani / Ansgar Frenken / Thomas Prügl (Hg.) *Synodalis consonantia* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schatz, Klaus

Trient als Argument – Das Tridentinum in Praxis und Diskussionen de s1. Vatikanums

in: Filippo Forlani / Ansgar Frenken / Thomas Prügl (Hg.) *Synodalis consonantia*.

Konziliengeschichte als Spiegelbild kirchlicher Diskussionskultur und Identitätsfindung. Johannes

Grohe zum 70. Geburtstag, S. 605–616

Münster: Aschendorff Verlag 2024

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Aschendorff Verlags publiziert:

<https://www.aschendorff-buchverlag.de/openacesstop>

Ihr IxTheo-Team

Trient als Argument - Das Tridentinum in Praxis und Diskussionen des 1. Vatikanums

Anfang Juni 1870, mitten in der heißen Phase der Unfehlbarkeitsdebatte, trug eine Meldung zusätzlich zur Erhitzung der Gemüter bei. Augustin Theiner, Präfekt des Vatikanischen Archivs, war von Pius IX. auf eine extrem unfreundliche Weise von diesem Amt abgesetzt worden, weil er Bischöfen der anti-infallibilistischen Minorität wie Stroßmayer, Hefele, Kardinal Hohenlohe und Dupanloup die Geschäftsordnung des Tridentinums übermittelt hatte¹. Nun waren vor der Öffnung des Vatikanischen Archivs für die Forschung durch Leo XIII. 1881 dessen Akten strikte Geheimsache, ihre Übermittlung an Andere streng verboten. Die Dokumente der Geschäftsordnung waren jedoch von spezieller Brisanz in den Auseinandersetzungen um den *Consensus unanims* bei dogmatischen Konzilsentscheidungen. Die Absetzung Theiners trug daher nicht unwesentlich zur zusätzlichen Verbitterung der Minorität in den letzten Konzilswochen bei². Der Eindruck musste sich festigen, dass das Trienter Konzil der Majorität, welche die Definition der päpstlichen

¹ Sie wurde im Mai 1871 anonym durch den Cistercienser Salesius Mayer, den De-facto-Berater des Kardinals Friedrich von Schwarzenberg von Prag, unter Vermittlung des Leitmeritzer Domherrn Augustin Ginzel gedruckt: [Salesius MAYER], Die Geschäftsordnung des Concils von Trient. Aus einer Handschrift des Vatikanischen Archives um Erstenmale genau und vollständig ans Licht gestellt sammt einem Vorberichte, Wien 1871. Dazu Cölestin WOLFSGRUBER, Friedrich Kardinal Schwarzenberg III, Wien 1917, 270.

² Zeitgenössische Berichte: Johannes FRIEDRICH, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd III, Bonn 1887, 1039-1041; Ignaz v. DÖLLINGER - John Emmerich Lord ACTON, Briefwechsel 1850-90, bearb. v. Victor CONZEMIUS, Bd II, München 1965, 380, 408, 410-412; Angelo TAMBORRA, Imbro I. Tkalac e l'Italia, Rom 1966, 301-304; Lajos PÁSZTOR, Il Concilio Vaticano I: Diario di Vincenzo Tizzani (1869-1870), Stuttgart 1991, 439f; Giuseppe FRANCO, Appunti storici sopra il Concilio Vaticano, hg. u. komm. v. Giacomo MARTINA, Rom 1972, 308f (Nr. 737). - Die zuverlässigste neuere Darstellung bei Hubert JEDIN, Augustin Theiner, in: ASKG 31, 1973, 134-186, hier 165-167.

Lehrinfallibilität vorantrug, peinlich geworden war und die Minorität die wahre Erbin von Trient war.

Dies war keineswegs zu Beginn so. Zunächst erfreute sich das Tridentinum - und die Argumentation mit ihm - ungebrochener Wertschätzung. Als 1865 auf Weisung Papst Pius IX. die Vorbereitungsarbeiten zum 1. Vatikanischen Konzil begannen, lag es naturgemäß nahe, sich an dem letzten ökumenischen Konzil zu orientieren, das drei Jahrhunderte zurücklag, zumindest in all den Punkten, in denen nicht die veränderte Situation eindeutig ein anderes Vorgehen verlangte. Viel hatte sich zwar seitdem verändert, in erster Linie im Verhältnis der Kirche zu den Staaten, aber in der innerkirchlichen Struktur überwogen die Kontinuitätslinien. Trient hatte die "konziliaristische" Struktur überwunden, es war wieder ein Konzil der Bischöfe (und höheren Ordensobern); es stand unter der Leitung der päpstlichen Legaten. Aber es hatte auch nicht bruchlos die Tradition der "päpstlichen" Synoden des Hochmittelalters (die noch im 5. Laterankonzil 1512-17 ihre Fortsetzung gefunden hatte) aufgenommen: denn die Konzilsdiskussionen in den Generalkongregationen hatten ihr Eigengewicht, und weder gegen Rom noch gegen eine starke Richtung der Konzilsväter (geschweige gegen ihre Mehrheit) war etwas durchzusetzen.

Dies betraf einmal die Frage, wer teilnahme- und stimmberechtigt war. Außer den Diözesanbischöfen und den Kardinälen, deren Teilnahme nicht strittig war, kamen hier die Titularbischöfe, die Ordensobern und die Prokuratoren abwesender Bischöfe in Frage. Bei diesen drei strittigen Kategorien orientierte sich die vom Papst einberufene Zentralkommission am Präzedenzfall Trient. Dies bedeutete, dass die Titularbischöfe volles Teilnahme- und Stimmrecht hatten. Ihre Zahl war gegenüber Trient vor allem durch die Apostolischen Vikare in den Missionen, die es erst seit dem 17. Jahrhundert gab, erheblich gewachsen. Das von der Zentralkommission angeforderte Gutachten

des Konsultors Giuseppe Angelini³ erkannte ihnen als Inhabern regulärer bischöflicher Jurisdiktion ein eigenständiges Recht der Konzilsteilnahme zu, während die anderen Titularbischöfe berufen werden könnten. Die Zentralkommission sprach sich jedoch auf ihrer Sitzung vom 17. Mai 1868 einstimmig dafür aus, allen Titularbischöfen volles Teilnahmerecht zu gewähren, was vom Papst am folgenden Tag approbiert wurde⁴. Zwar wurde diese Entscheidung noch einmal in Frage gestellt, und zwar durch niemand anderen als Pius IX. selbst, der Henri-Louis Charles Maret, Dekan der Theologischen Fakultät der Sorbonne und Titularbischof von Sura, dessen "gallikanische" Ideen bekannt waren, vom Konzil ausschließen wollte. Aber ein Gutachten des Kurienbischofs Vincenzo Tizzani, welches, basierend auf dem römischen Theologen und Jesuiten (bis 1773) Giovanni Vincenzo Bolgeni, von der auf der Bischofsweihe gründenden "gesamtkirchlichen Jurisdiktion" des Episkopates ausging, bewog die Zentralkommission, am 14. März 1869 an ihrer Entscheidung festzuhalten⁵. Ebenso an Trient richtete man sich aus, indem man die Generaloberen der zentralen Orden mit feierlichen Gelübden (nicht jedoch die der seit dem 17. Jahrhundert entstandenen Kongregationen) und die Äbte von Kongregationen mehrerer Klöster, nicht aber, wie auf mittelalterlichen Konzilien, die Äbte selbständiger Einzelklöster zuließ⁶. Die negative

³ Resümiert bei Theodor GRANDERATH, Geschichte des Vatikanischen Konzils. Von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. Nach den authentischen Dokumenten dargestellt. Hsg. v. Konrad KIRCH, Bd I, Freiburg/Bsg. 1903, 92f.

⁴ MANSI 49, 493B/C.

⁵ Klaus SCHATZ, Kirche der Einheit und der Reform. Gesammelte Aufsätze zum 1. Vatikanischen Konzil und zum päpstlichen Primat [=Studien zur Geschichte von Konzilien 1], Münster 2023, 283-285; schon vorher: ID., Vincenzo Tizzani al Concilio Vaticano I in: Vincenzo PAGLIA et. al. (a cura di), Vincenzo Tizzani, Vescovo di Terni. Atti del Convegno Terni 5-6 dicembre 2003, Milano 2004, 61-82, hier 64-67.

⁶ So auf der Sitzung vom 24.5.1868 (MANSI 49, 498f). Dazu weiter Klaus

Entscheidung von Trient wurde dagegen in der Frage des Stimmrechtes der Prokuratoren abwesender Bischöfe übernommen⁷. Dabei bemerkte freilich Karl-Josef von Hefele in seinem Gutachten vom folgenden Jahr, dass diese Verweigerung in Trient situationsbedingt war: ging es doch damals darum, mit allen Mitteln die Frequenz des äußerst schwach besuchten Konzils zu erhöhen. Dieses Druckmittel brauche man jetzt nicht, da die Bischöfe, wenn nicht durch triftige Gründe abgehalten, gerne und viel leichter als in Trient zum Konzil kommen. Er plädierte daher dafür, den Prokuratoren doch volles Stimmrecht zu geben⁸. Dies wurde jedoch nicht berücksichtigt.

SCHATZ. Vaticanum I 1869-1870 [=Konz.Ge.D], 3 Bde, Paderborn u.a. 1992-1994), I, 119-121.

⁷ So in der Sitzung vom 14.6.1868 (MANSI 49, 501f).

⁸ Ebd., 533A-C.

Vor einer fundamental veränderten Situation gegenüber Trient stand man jedoch in der Frage der Teilnahmeberechtigung der Vertreter (damals *Oratores*) der katholischen Fürsten. Diese hatten in Trient zwar kein Stimmrecht, jedoch, vor allem negativ, oft einen entscheidenden Einfluss, außerdem positiv ein Vorschlagsrecht an die päpstlichen Konzilslegaten. Der Säkularisierungsprozeß, in dem sich die modernen Staaten befanden, die, selbst wenn sie kirchenfreundliche Regierungen hatten, alle nicht dem damaligen kirchlichen Ideal entsprachen, ließ eine solche Stellung nicht zu. Um sie jedoch nicht zu brüskieren, wurde ihre Präsenz nicht von vornherein eindeutig abgelehnt, sondern an Bedingungen gebunden, die die Initiative zur Entsendung von "Sonderbotschaftern", über deren Rechte und Kompetenzen noch gar nichts feststand, den Regierungen zuschob, die somit als Bittsteller hätten kommen müssen⁹. Der französische Außenminister Napoléon Graf Daru plädierte zwar während des Konzils für diplomatische Intervention, um "extreme" Beschlüsse zu verhindern, die im Endeffekt die radikale Trennung von Kirche und Staat befördern würden¹⁰, und sprach sich für die Entsendung eines Konzilsbotschafters aus. Aber er fand nicht die Zustimmung seines Ministerpräsidenten Ollivier, für den die Distanz zur Würde des nachrevolutionären Staates gehörte¹¹. So tagte das 1. Vatikanische Konzil ohne Repräsentanz der Staaten, was gerade seitens vieler Vertreter der Minorität bedauert wurde, für welche die Staaten die "Welt" verkörperten, deren Stimme

⁹ SCHATZ, Vaticanum I (wie Anm. 6) I, 146-149.

¹⁰ So besonders in seiner Depesche vom 1.2.1870 an den römischen Botschafter Gaston Robert Banneville, abgedruckt in: ebd. II, 357-359.

¹¹ Vor dem Konzil repräsentiere man nicht die Gläubigen, die ihren obersten Hirten anrufen: *"wir sind der Staat, die Revolution von 89; wir müssen laut und fest sprechen und uns zurückziehen, wenn man nicht auf uns hört"* (Brief an Daru vom 17.3.1870: Émile OLLIVIER, L'Église et L'État au Concile du Vatican, Paris 1877, II 133f).

das Konzil nicht ignorieren dürfe.

Was jedoch die Ausarbeitung der Geschäftsordnung für das Konzil betraf, so diente hier Trient ganz überwiegend als negative Folie, bzw. als Beispiel wie man es nicht machen sollte. Vor allem zwei Gründe forderten hier ein anderes Vorgehen. Dies war einmal der Zeitverlust in Trient durch die langwierigen Geschäftsordnungsdebatten. Dann war es die ganz andere Zahl. Trient hatte zunächst 50-70 Mitglieder gezählt, erst in der letzten Phase 150-200. Vieles konnte man damals informell regeln, jetzt forderte die 3-4fache Mitgliederzahl feste Regeln. So argumentierte Hefele als Kenner der Konziliengeschichte in seinem Gutachten von März 1869: Was in Trient immensen Zeitverlust gekostet hatte, wie die Ausarbeitung einer konziliaren Geschäftsordnung und die Ausformulierung der Textvorlagen für die Dekrete, sollte jetzt vereinfacht und beschleunigt werden. Die Geschäftsordnung sollte vorher ausgearbeitet und nicht erst im Konzil umständlich beraten werden; ausgearbeitete Texte und nicht bloß allgemeine Frageraster sollten dem Konzil vorgelegt werden¹². Aus diesem Grund hielt er, wie auch schon die Zentralkommission in den Sitzungen vom 24. und 31. Januar¹³, die tridentinische Zweigleisigkeit von Generalkongregationen (der Konzilsväter) und Versammlungen der *Theologi minores* für entbehrlich. Denn da die Beratungen der Theologen in den vorbereitenden Kommissionen dem Konzil vorausgingen und andere (auch in seinem Gutachten angeregten) Kommissionen die Konzilsdiskussionen begleiteten, brauche es nicht mehr diese zusätzliche theologische Hilfe¹⁴. Freilich berücksichtigte er dabei nicht, dass die Theologenversammlungen in Trient ihre Bedeutung nicht nur als Nachhilfe und theologisches Informationsforum für die

¹² MANSI 49, 532.

¹³ Ebd., 518f, 520D.

¹⁴ Ebd., 542f.

Konzilsväter hatten; sie verkörperten auch, von verschiedenen Instanzen gesandt (Papst, Bischöfen, Fürsten), eine relative Selbständigkeit der Theologie und eine innere kirchliche Pluralität¹⁵. Auf dem 1. Vatikanum aber hatte die Theologie kein Eigengewicht mehr, beruhte vielmehr einerseits auf Beauftragung durch Papst oder Konzil, war andererseits strukturell ganz in das Funktionieren des Konzils eingebunden.

¹⁵ Dazu: Klaus GANZER, Zu den Geschäftsordnungen der drei letzten allgemeinen Konzilien. Ekklesiologische Implikationen, in: Winfried AYMANS - Karl-Theodor GERINGER (Hg.), *Iuri canonico promovendo*, Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, 835-867; Niccolo STEINER, Diego Lainez und Alfonso Salmerón auf dem Konzil von Trient. Ihr Beitrag zur Eucharistie- und Meßopferthematik, Stuttgart 2018.

Was die inhaltlichen Vorlagen und Konzilstexte betraf, so war die Nähe zu Trient am stärksten bei den Dekreten zur Kirchendisziplin. Bereits in der Sitzung der Dirigierenden Konzilskommission vom 19. März 1865 wurde entschieden, in der Disziplin sollten als Norm die Trienter Dekrete gelten, freilich unter vorsichtiger Anpassung einzelner Bestimmungen an die gewandelten Verhältnisse¹⁶. Dieses Programm wurde in der Eröffnungssitzung der vorbereitenden Disziplinarkommission vom 12. September 1867 weiter entfaltet. Es wurde der Vorschlag von Kardinal Prospero Caterini angenommen, die Trienter Dekrete als Ausgangspunkt zu nehmen, dann ihre weitere Ausgestaltung durch päpstliche Gesetzgebung zu verfolgen und schließlich die Frage einer eventuellen Ergänzung oder Modifikation zu behandeln. Eigentliches Ziel war festzustellen, ob die Trienter Bestimmungen infolge späterer päpstlicher Konstitutionen und im Blick auf die gegenwärtige Situation einer Modifikation bedürftig oder nicht¹⁷. Dabei trat schon in der Kommission manchmal eine Differenz hervor zwischen denen, die die letzten Lücken der Gesetzgebung füllen, und solchen, die die relative Offenheit der tridentinischen Bestimmungen bewahren wollten. Sie zeigte sich in der Frage des Talars, den der Konsultor Ladislao Svegliati (wie dann später auch einige Konzilsväter¹⁸) allgemein dem Klerus vorschreiben wollte, während die anderen Konsultoren eine offenere Einstellung durchsetzten, die nicht über Trient hinausging und in der

¹⁶ MANSI 49, 104D.

¹⁷ Ebd. 755B/C.

¹⁸ Acciardi v. Anglona u. Tursi (MANSI 50, 573-575), Caixal y Estradé v. Urgel (ebd. 579A), Jordá v. Vich (ebd. 589B/C), Del Valle v. Huanuco/Peru (ebd. 618f), Jekelfalusy v. Stuhlweißenburg (ebd., 624f), Lyonnet v. Albi (ebd. 659A/B). - Dagegen: am ausführlichsten und mit einer geschichtskundigen Darstellung der historischen Situation Haynald v. Kolocsa (ebd. 630-632), außerdem Macedo Costa v. Belém (ebd. 647D), Lluch v. Salamanca (ebd. 669A-C) und Moretti v. Imola (ebd. 690C-691A).

genaueren Bestimmung dessen, was als "klerikale Kleidung" zu gelten hatte, die jeweiligen örtlichen Gebräuche respektierte¹⁹.

¹⁹ MANSI 49, 813f.

Am verwickeltsten aber stellten sich die Probleme der Geltung des tridentinischen Ehedekrets "Tametsi" mit seiner Formpflicht, speziell in der Anwendung auf Ehen von Protestanten und Mischehen. Die anfängliche ortsbedingte Geltung (nur dort, wo "Tametsi" verkündet war, also nicht in protestantischen Territorien) war durch politische Verschiebungen, Mobilität der Bevölkerung und auch päpstliche Indulte heillos verwischt. Hinzu kam, dass sich nun die Problematik grundlegend verschoben hatte. Waren es bei "Tametsi" die klandestinen Ehen, so nun die Zivilehe, die freilich gegen die klandestinen Ehen und für die Rechtssicherheit mindestens denselben Schutz bot wie "Tametsi". Für die Mischehen in den deutschen Ländern hatte zudem der Heilige Stuhl seit 1830 "Tametsi" als Gültigkeitsbedingung außer Kraft gesetzt. Die Mehrheit der Disziplinarkommission sah jedoch in der Zivilehe einen zusätzlichen Grund, unbedingt an "Tametsi" festzuhalten: denn es gehe jetzt nicht mehr bloß um Öffentlichkeit und Rechtsschutz der Ehe, wie in Trient, sondern um die Verteidigung ihrer Heiligkeit gegen eine säkularisierte Eheauffassung sowie die Zuständigkeit der Kirche und nicht des Staates in Ehesachen. Man forderte deshalb die ausnahmslose Geltung von "Tametsi", unbeschadet der Ausnahmeregelungen des Heiligen Stuhles²⁰, und verfasste in diesem Sinne ein Dokument²¹. Die Zentralkommission fand jedoch diesen Text kirchenpolitisch und pastoral höchst inopportun und beschloss, ihn vorläufig unter Verschluss zu halten²². Erst der CIC von 1917 sollte anstelle der ortsbedingten konsequent die personenbedingte Geltung festsetzen.

²⁰ Sitzung vom 13.2.1868 (ebd., 756-763)

²¹ MANSI 53, 762-764.

²² Sitzung vom 12.9.1869 (MANSI 49, 589f).

In der Konzilsdiskussion der disziplinären Schemata - von denen ja keines zur definitiven feierlichen Verabschiedung gelangte - wurde von Seite der anti-infallibilistischen Minorität im Wesentlichen argumentiert "Trient genügt", während die Mehrheit mit der angeblichen papalistischen Tendenz und Dynamik von Trient argumentierte, der ihre Vorlagen entsprechen würden. Ersteres gilt für Bischof Josip Juraj Strossmayer von Djakovo, den schärfsten Gegner der Unfehlbarkeitsdefinition, für den Trient als Modell und Beispiel immer in hohen Ehren stand. Er sieht in seiner Rede vom 7. Februar 1870 zum Schema "De vita et honestate clericorum" die Lösung bestimmter Probleme südlicher und lateinamerikanischer Länder wie Konkubinat oder "Preti di piazza", die von Bettel oder nur von Meßstipendien leben, nicht in zusätzlichen Gesetzen, sondern in der strengen Beachtung der einschlägigen Richtlinien des Konzils von Trient²³. Mit Trient argumentierten aber auch bei der Diskussion um den geplanten Einheitskatechismus die Verteidiger desselben: denn dieses Konzil habe den *Catechismus Romanus* für die Priester verordnet, in dessen Konsequenz der Weltkatechismus liege²⁴. Dies traf freilich kaum den Kern der Kontroverse: denn der *Catechismus Romanus* war ein Rechtgläubigkeitsmaßstab für die Priester, während der auf dem 1. Vatikanum geplante Katechismus ein einheitlicher Kinderkatechismus für die Erstunterweisung im Glauben sein sollte, woran man in Trient nie gedacht hätte²⁵. Auf Trient berief man sich

²³ MANSI 50, 666C.

²⁴ So Nobili-Vitelleschi v. Osino-Cingoli (ebd., 753f), Roullet de la Bouillerie v. Carcassonne (ebd., 769B), Payà y Rico v. Cuenca (ebd., 775D), Generalminister Ricca der Franziskaner-Minoriten (ebd., 829C), Zunnui Casula v. Ales u. Teralba (ebd., 833A/B), schließlich am 29.4.1870 Wierzchleyski v. Lemberg rit.lat. in der offiziellen Vorlage des neugefassten Schemas (MANSI 51, 457D).

²⁵ Zu den Argumenten der Befürworter und Gegner auf dem 1. Vatikanum SCHATZ, Vaticanum I (wie Anm. 6) II, 115-121.

aber seitens der Disziplindeputation auch gegenüber der Forderung, bei der Anfertigung des Katechismus das Konzil mitzubeteiligen: man solle sich hier ein Vorbild an Trient nehmen, das die Ausarbeitung sowohl des Katechismus wie des Missale dem Papst überlassen habe²⁶.

Für die Glaubensdekrete entschied man bereits auf der Sitzung der Dirigierenden Kommission vom 19. März 1865, formal die tridentinische Doppelstruktur von *Caput doctrinae*, welches positiv die Lehre darlegt, einerseits, und negativ verurteilenden *Canones* andererseits, zu übernehmen²⁷. Diese war zuerst im Trienter Rechtfertigungsdekret eingeführt worden, um der Verurteilung der Irrlehren eine ausgewogene Darstellung zur Seite zu stellen und so einem einseitigen Missverständnis zu wehren. Im übrigen sollte der Schwerpunkt die Verurteilung der Irrlehren bilden, die nach Trient entstanden seien, d.h. sowohl aus dem Komplex des Jansenismus wie der Aufklärung, wobei die bereits geschehenen Verurteilungen durch den Apostolischen Stuhl die Richtschnur zu bilden hatten. Dabei zeigten sich auch hier zwei konträre Tendenzen. Die eine Richtung tendierte dahin, auch in Fragen, die schon in Trient beantwortet oder wenigstens diskutiert worden waren, mehr zu sagen und die Ambivalenzen zu klären, während andere, vorzüglich die anti-infallibilistische Minderheit, in der Diskussion des Glaubensschemas aber auch andere, die Offenheit und Mehrdeutigkeit der tridentinischen Aussagen bewahren wollten. Dies zeigte sich bereits in der Dogmatischen Vorbereitungskommission. Gegenüber den Entwürfen über das Ehesakrament, die die strikte

²⁶ So Zwerger v. Seckau als Relator am 4.5.1870 (MANSI 51, 495B), Kardinal Capalti in der Sitzung der Deputation für Disziplin am 10.5. (Lajos PÁSZTOR, Concilio Vaticano I: I Verbali della Deputazione per la disciplina ecclesiastica, in: Miscellanea in onore di M. Giusti, Vaticano 1978, II, 254-256), Marilley v. Lausanne als abschließender Relator am 13.5. (MANSI 51, 537A-C).

²⁷ MANSI 49, 104B/C.

Unauflöslichkeit der Ehe behaupteten, hielten es eine Reihe von Konsultoren nicht für opportun, über die mit Rücksicht auf die Griechen verklausulierte Formel von Trient hinauszugehen²⁸, so dass im Schema, das dem Konzil vorgelegt werden sollte²⁹, das Kapitel über die Unauflöslichkeit der Ehe fehlte.

²⁸ Ebd., 641.

²⁹ MANSI 53, 719-721.

Bei der Besprechung des Votums des Konsultors Toma Martinelli am 4. und 11. März 1869 über die Irrtümer zu Schrift und Tradition offenbarte sich eine starke Meinungsverschiedenheit in der Kommission zwischen solchen, die in der Frage der Inspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift nicht mehr sagen wollten, als schon in Trient gesagt war, da dies zur Zurückweisung aller Irrtümer vollauf genüge, und solchen, die detailliertere Aussagen über den Umfang der Inspiration wünschten³⁰. Die Tendenz, sich mit den zurückhaltenderen Formulierungen von Trient zu begnügen, war jedoch eindeutig stärker. Dies betraf folgende Fragen: ob sich Inspiration und Irrtumslosigkeit nur auf die Aussagen über Glaube und Sitten, bzw. all das, was damit zusammenhängt, beziehen, während in den übrigen Fragen die Hagiographen dem Irrtum ausgesetzt sind; ob die Inspiration mehr ist als Assistenz, die vor dem Irrtum bewahrt, bzw. ob sie als nachträgliche Inspiration verstanden werden kann; ob sich die Inspiration auch auf umstrittene Teile wie den Markus-Schluß bezieht; schließlich die Bestimmung des genaueren Sinnes der Authentizität der Vulgata.

Und als am 18. März 1869 die "Irrtümer über die Gnade" des Konsultors Johann B. Schwetz diskutiert wurden, die von einem ausgesprochenen Extrinsezismus und einer scharfen Scheidung von natürlicher und übernatürlicher Ordnung durchzogen waren, blieben diese Positionen nicht unwidersprochen: in den meisten Punkten wurde der Wunsch ausgedrückt, in der Gnadenlehre nicht über Trient hinauszugehen³¹.

³⁰ MANSI 49, 674-678.

³¹ Ebd., 678-682.

Gleich zu Beginn der Konzilsdiskussion des ersten vorgelegten Schemas, „De doctrina catholica“, am 30. Dezember 1869, führte der Rückgriff auf Trient zu einem Eklat. Stroßmayer kritisierte die Einleitungsformel des Dekrets *“Pius episcopus... sacro approbante Concilio”*. Denn diese verlagere die Definitionsvollmacht allein in den Papst und scheine außerdem Papst und Konzil als zwei Größen gegenüberzustellen. Stattdessen schlug er die tridentinische Formel *“Sacrosancta et generalis synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, praesidentibus in ea Apostolicae Sedis legatis”* vor. Denn diese brächte die untrennbare Einheit von Papst und Bischofskollegium besser zum Ausdruck und entspreche außerdem, wie er ausführlich darlegte, den parlamentarischen Tendenzen der Gegenwart, die von ihm positiv gewichtet werden³². Seine Ausführungen wurden durch den amtierenden Konzilspräsidenten Kardinal Antonio de Luca unterbrochen, freilich erst nachdem er mindestens 20 Minuten zu diesem Thema geredet hatte, und in behutsamer Weise. Für den Vorstoß Stroßmayers dürfte nicht ohne Einfluß ein Gutachten des Döllinger-Schülers Johann Friedrich über das Propositions- und Definitionsrecht auf allgemeinen Konzilien gewesen sein, das dieser vor allem auf Betreiben des Augsburger Bischofs Pankraz Dinkel für die Minoritätsbischofe verfertigte³³. Friedrich beruft sich dort einerseits auf die alten Konzilien, andererseits auf Trient, wo *“sich die Kirche wieder selbst gewann und wieder einmal in der echten und wahren Sprache der allgemeinen Konzilien sprach”*³⁴. Der Vorstoß

³² MANSI 50, 138-142.

³³ Text in Johannes FRIEDRICH, Tagebuch während des Vaticanischen Konzils, Nördlingen 1871, Beilage I, 393-427.

³⁴ Ebd., 407. Diese emphatischen Worte stehen freilich in gewissem Kontrast zu der eher kritischen Position seines Lehrers Döllinger zu Trient; dazu Niccolo STEINER, Döllinger und das Konzil von Trient, in: Aufbruch in der Zeit. Kirchenreform und europäischer Katholizismus, hg. Katharina KRIPS u.a., Stuttgart 2020 (MKHS NF 10), 85-105. Andererseits geht Friedrich in diesem

Stroßmayers trug nicht unwesentlich zur Polarisierung unter den Konzilsvätern bei, er brachte ihm Beifall von der einen ebenso wie scharfe Ablehnung von der andern Seite ein³⁵. Vor allem jedoch bedeutete er einen Wendepunkt im Stellenwert oder, wenn man will, in der Instrumentalisierung von Trient. Denn hier geschah zuerst Berufung auf Trient im Namen einer Mentalität, die der Mehrheit der Konzilsväter fremd war, nämlich der Bejahung "demokratisierender" Tendenzen.

Gutachten wesentlich weiter als wohl irgendeiner der Minoritätsbischöfe, Stroßmayer eingeschlossen, insofern als er selbst dem Papst kein spezifisches und höheres Definitions- und Bestätigungsrecht zuerkennt als jedem anderen Bischof. - Zu den einschlägigen Diskussion in der "Rauscher-Versammlung" (den deutschen und österreichisch-ungarischen Bischöfen der Minorität) und der Einbettung des Vorstoßes Stroßmayers in diese Diskussionen Klaus SCHATZ, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem 1. Vatikanum (MHP 40), Rom 1975, 141-150.

³⁵ Zum Kontext dieser Rede SCHATZ, Vaticanum I (wie Anm. 6) II, 87f.

In der inhaltlichen Diskussion dieses Schemas wurde wieder von mehreren Rednern das Anliegen vorgebracht, nicht über das hinauszugehen, was in Trient definiert sei. So bemängelte Vérot von Savannah den Ausdruck *“verum et proprium peccatum”* für die Erbsünde, der über Trient hinausgehe³⁶. Es ging ihm dabei vor allem um das Anliegen, Gott nicht als “grausamen” Gott erscheinen zu lassen, der die Kinder wegen einer Sünde strafe, die sie nicht begangen haben. Die gleichfalls über Trient hinausgehende genauere Umschreibung der Inspiration, die eine *“inspiratio subsequens”* durch nachträgliche Aufnahme in den Kanon ausschloss, fand die Kritik von Caixal y Estradé von Urgel³⁷, noch mehr aber von Meignan von Chalons, der als kompetenter Exeget den Fingerzeig auf den Problembereich von Bibel und Wissenschaft legte³⁸. Das Anliegen, die Freiheit der Exegese nicht einzuschränken, wurde auch von Greith von Sankt Gallen vorgebracht. Er wandte sich dagegen, dass das Schema die negativ gefasste tridentinische Vorschrift (keine Auslegung der Heiligen Schrift gegen den Sinn der Kirche und der Väter) ins Positive wende. Dadurch lege man den katholischen Exegeten ein neues Joch auf, das sie nur schwer tragen können, das große Gewissensnöte erzeuge und ihre ohnehin schwierige Position gegenüber den Nichtkatholiken noch erschwere³⁹. Diese Redner waren außer Caixal y Estradé alle von der anti-infallibilistischen Minorität. Die positive Fassung wurde jedoch auch in dem reformierten Schema, das den Vätern im März 1870 vorgelegt wurde, beibehalten⁴⁰. Erneut fand sie Kritik seitens des mit der

³⁶ MANSI 50, 167.

³⁷ Ebd., 156C/D.

³⁸ Ebd., 260-263; dazu SCHATZ, Vaticanum I (wie Anm. 6) II, 90f.

³⁹ MANSI 50, 210C/D.

⁴⁰ Dies sei der wahre Sinn des Trienter Konzils, *“ut in rebus fidei et morum is pro vero Scripturae sensu habendus, quem tenuit ac tenet sancta mater ecclesia”* (MANSI 51, 34B).

Minorität sympathisierenden Kurienerzbischofs Vincenzo Tizzani, weil sie den Exegeten die Freiheit wegnehme, die ihnen Trient gelassen habe⁴¹, noch mehr aber von Dupanloup von Orléans⁴². Diese Kritik wurde im definitiven Text insofern berücksichtigt, als er, wenigstens als Interpretation der positiven Formel, die negative des Tridentinums wieder einfügte⁴³.

⁴¹ Ebd., 351B.

⁴² Brief vom 3.4.1870 an Kardinal Bilio (ebd., 355f).

⁴³ DS 1007. Zu diesem Problem Hans Jürgen POTTMAYER, Die historisch-kritische Methode und die Erklärung zur Schriftauslegung in der dogmatischen Konstitution Dei Filius des 1. Vatikanums, in: AHC 2 (1970), 87-111.

Die Bedenken gegen ein Verständnis der Inspiration, das über Trient hinausgehe und leicht mit den historischen und exegetischen Erkenntnissen in Konflikt gerate, wurden auch Ende März 1870 gegenüber der Neufassung des Schemas von Ketteler von Mainz im Namen mehrerer Väter in einer privaten schriftlichen Eingabe an die Deputation vorgebracht⁴⁴. Sein Anliegen ist dabei die stärkere Verklammerung von Heiliger Schrift und Urkirche, die in der Vorlage mehr gegenübergestellt wurden; vor allem dem Problem der nachträglichen Aufnahme von Schriften in den Kanon glaubte er dadurch mehr gerecht zu werden. Da es sich jedoch um eine private schriftliche Eingabe handelte, die nicht in der Generalkongregation vorgebracht wurde, fand sie keine Behandlung in der Deputation. Freilich entsprach diese Gegenüberstellung der generellen Tendenz des 1. Vatikanums: wie der Papst der Kirche, so stand auch die Heilige Schrift der Urkirche primär autoritativ gegenüber, in beiden Fällen war die Rezeption nachgeordnet⁴⁵.

Vor allem jedoch argumentierte die Minorität mit dem Präzedenzfall des Trienter Konzils in der Diskussion der päpstlichen Lehrinfallibilität. Trient hatte es zwar nicht mit dieser Frage zu tun, wohl jedoch mit verwandten Fragen, die auch das Verhältnis von Papst und Bischöfen berührten, nämlich mit der Frage des *ius divinum* der bischöflichen Residenzpflicht (die dann auch durch päpstliche Dispensen nicht unterlaufen werden konnte) sowie des Ursprungs der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt (von Christus direkt in der Bischofsweihe oder vom Papst?). Dass Trient beide Fragen trotz heißer Diskussion nicht entschieden habe, ja trotz der protestantischen Papst-Antichrist-Polemik eine Primatsdefinition unterlassen habe, zeige, dass es nicht nötig sei, auf jede aktuelle und heiß diskutierte Frage eine definitive

⁴⁴ MANSI 51, 352f.

⁴⁵ Dazu näher SCHATZ, Vaticanum I (wie Anm. 6) III, 303f.

konziliare Antwort zu geben, wenn die Lösung theologisch noch nicht reif und ein Konsens noch nicht möglich sei⁴⁶. Trient gilt hier als Modell für das Unanimitätsprinzip bei dogmatischen Konzilsentscheidungen: Mehrfach wird hingewiesen auf die angebliche Weisung Papst Pius IV. an seine Legaten in Trient, nur das definieren zu lassen, was den einhelligen Konsens der Konzilsväter finde⁴⁷.

⁴⁶ So Dupanloup in seiner Kontroverse mit Erzbischof Dechamps v. Mecheln (Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis VII, Freiburg 1892, 1334b-1335a, 1337b-1338c); in den schriftlichen Eingaben zum *Caput addendum* über die päpstliche Unfehlbarkeit Dinkel v. Augsburg (MANSI 51, 930B) und Krementz v. Ermland (ebd., 949A); dann in der Konzilsdiskussion Kardinal Schwarzenberg v. Prag (MANSI 52, 99C), Simor v. Gran (ebd., 139D-140A), Ketteler v. Mainz (ebd., 204B/C), Domenec v. Pittsburgh (ebd., 428f).

⁴⁷ So in der französischen und österreichischen Minoritätsadresse gegen die Vorlage der Unfehlbarkeit: MANSI 51, 21D und 27A), aber auch allgemein in den Minoritätsschriften über den *Consensus unanimitatis*. - In der hier zitierten Fassung ("*nihil definiri voluerit, nisi quod unanimi patrum consensu decerneretur*") findet sich eine solche Weisung nicht; sie ist eher Interpretation einer Konzilspolitik des Papstes, die vor allem gegen eine Definition des *ius divinum* der bischöflichen Residenzpflicht gerichtet war: so im Brief Pius IV. an die Konzilslegaten vom 11.5.1562: "*vedendosi con effetto tanta discordia tra li padri et ancora tra voi medemi*" hätten sie nicht die Abstimmung über das *ius divinum* zulassen dürfen (Josef ŠUSTA, Die Römische Curie und das Concil von Trient unter Pius IV. Actenstücke zur Geschichte des Concils von Trient. I-IV, Wien 1904-1914, hier II, 132; vgl. Hubert JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, IV/1, Freiburg/Bsg. 1975, 127f). Es versteht sich, dass eine solche situationsbedingte und auch interessengeleitete Anweisung ein schwaches Argument für eine allgemeine Regel der absoluten Notwendigkeit des *Consensus unanimitatis* bei dogmatischen Konzilsentscheidungen war.

Dass das Konzil von Trient die päpstliche Unfehlbarkeit nicht definierte oder nicht definieren konnte, wird von den Rednern der Majorität bedauert und als schwere Hypothek für die folgenden Jahrhunderte gewertet. Denn die Kämpfe des 17. und 18. Jahrhunderts vom Gnadenstreit über den Jansenismus bis zu Josefinismus und Febronianismus, die sovielen Energien kosteten, sind für sie ein sprechendes Argument für die Unfehlbarkeit: hätte man diese in Trient schon definiert, hätte man sich viele kostspielige und verlustreiche Auseinandersetzungen sparen können⁴⁸. Dann wäre es nie zu einer Synode von Pistoia gekommen, dann gäbe es nicht Bibliotheken von Büchern, die im Titel von der Gnade handeln, innen aber voll sind von Hass und Neid, gäbe es nicht all diese Dinge, durch die die Theologie in Verruf gekommen ist⁴⁹. Überlegungen "kontrafaktischer Geschichte" - nur eben ziemlich unhistorisch, denn eine Definition päpstlicher Unfehlbarkeit hätte in Trient, zumal nach dem Kommen der Franzosen in der letzten Session, mit Sicherheit nicht einmal eine einfache Mehrheit gefunden! Selbst die Primatsformel des Florentinums (dem Papst sei als Nachfolger Petri, Stellvertreter Christi und Haupt der ganzen Kirche die "volle Gewalt" gegeben, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken), auf die sich die Minorität des 1. Vatikanums in ihren Eingaben als allgemein anerkannte Grundlage berief, um die Unnötigkeit einer Unfehlbarkeitsdefinition zu belegen⁵⁰, war ja in Trient gegen den Widerstand der Franzosen nicht durchzusetzen!

Zusammenfassend wäre zu sagen: Trient trägt in der Perspektive der Väter des 1. Vatikanums ein Doppelgesicht. Strukturell wird es weitgehend übernommen; seine dogmatische Bestimmtheit gilt als Vorbild. Aber es hat auch

⁴⁸ So besonders Raess v. Straßburg (MANSI 52, 176D), Cousseau v. Angoulême (ebd., 212B), Manning v. Westminster (ebd., 254B/C, 261A/B).

⁴⁹ So Gastaldi v. Saluzzo (ebd., 328f).

⁵⁰ MANSI 51, 678B, 680C, 683B

viele Fragen offengelassen. Das wird von den Einen, vorzüglich von der Minorität, begrüßt, welche mahnen, nicht über Trient hinauszugehen und seine Offenheit zu bewahren. während die Anderen sich auf seine Dynamik und innere Tendenz berufen, um diese in derselben Stoßrichtung weiterzuführen. Dabei läßt sich freilich eine Entwicklung feststellen. In dem Maße als die Gegensätze unter den Konzilsvätern sich zuspitzen und ihre Polarisierung durch die Infallibilitätsfrage sich ausweitet, wird das Konzil von Trient mehr und mehr zum Fanal der Minorität. Dazu trug gerade die Forderung Stroßmayers in seiner Rede vom 30. Dezember 1869, die tridentinische Einleitungsformel der dogmatischen Dekrete zu übernehmen, wesentlich bei. Appelle, in den Fußstapfen Trients zu wandeln und dieses Konzil sich zum Vorbild zu nehmen, sind von da an außer in der Katechismusdebatte fast nur noch von dieser Seite zu hören.